

Reglement Beiträge an die Zahnarztkosten für Schüler

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Gesetzliche Grundlage (Verordnung über die Schulzahnpflege)

Art. 2

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit;
- b) die jährliche Kontrolle des Gebisses.

Art. 9

4 Die Trägerschaften können den Erziehungsberechtigten gestatten, die Kontrolle des Gebisses auf eigene Kosten durch den Privatzahnarzt vornehmen zu lassen. Die Trägerschaften haben in diesem Fall sicherzustellen, dass die Kontrolle des Gebisses jeweils bis zum Ende des Schuljahres und die Bissflügel-Röntgenaufnahmen bis zum Ende des letzten Schuljahres der obligatorischen Schulzeit vorgenommen werden.

Art. 10

1 Eine Behandlung der Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärzte bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Letztere sind vorgängig über die Behandlungskosten zu orientieren.

2 Den Erziehungsberechtigten steht es frei, die Kinder oder Jugendlichen beim Privatzahnarzt behandeln zu lassen.

Art. 12

1 Die Kosten des Einsatzes der Koordinatoren, der Zahnbürstübungen und des für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit notwendigen Materials gehen zu Lasten der Trägerschaften.

2 Die Kosten für die Kontrolle des Gebisses durch die Schulzahnärzte gehen zu Lasten der Trägerschaften.

Art. 13

Behandlungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.



Art. 14

Die Schulzahnärzte werden nach dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (Auszug aus dem allgemeinen Zahnarzt-Tarif für Kinderzahnmedizin und Schulprophylaxe) entschädigt. Dieser Tarif ist ebenfalls für die Berechnung der Kostenanteile der Erziehungsberechtigten anzuwenden.

Art. 15

Die Schulzahnärzte stellen den Trägerschaften spätestens auf Ende des Schuljahres für Kontrollen und Behandlungen getrennt Rechnung. Die Trägerschaften besorgen den Einzug der Kostenanteile der Erziehungsberechtigten. Nicht einbringbare Kosten gehen zu Lasten der Trägerschaften.

2. Kostenübernahme durch die Gemeinde Churwalden

- a) Die Schule Churwalden übernimmt gemäss den gesetzlichen Vorschriften die Kosten für die jährliche Untersuchung durch den Schulzahnarzt.
- b) Erfolgt die jährliche Untersuchung durch einen Privatzahnarzt, so wird diese anerkannt, eine Kostenübernahme wird jedoch ausgeschlossen.
- c) Die Gemeinde Churwalden übernimmt keine Beiträge an die Behandlungskosten.

3. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Schulrat am 12. Mai 2011 verabschiedet und ist ab Schuljahr 2011/2012 gültig.

Malix, 17. Mai 2011

Andrea Caflisch
Schulratspräsident